

Allgemeine Vertragsbedingungen

Unseren Angeboten liegen die ZTV Asphalt-StB 07/13, die ZTV Fug-StB 15 sowie die ZTV BEA-StB 09/13 zu Grunde.

Es gilt jeweils die neuste Fassung.

Folgende Bedingungen sind Bestandteil unserer Angebote:

Verkehrssicherung und Anfahrtswege

- Die für die Arbeit notwendigen Verkehrssicherungseinrichtungen errichtet der Auftraggeber auf eigene Kosten, sie sind nicht Bestandteil unseres Preisangebotes!
- Unser jeweiliger Arbeitsbereich ist von Fahrzeugen, Maschinen Materialien und sonstigen Gegenständen rechtzeitig vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber auf dessen Kosten zu räumen, damit ungehindert gearbeitet werden kann.
- Für die dazu erforderlichen Genehmigungen ist AF-Bau GmbH nicht verantwortlich.
- Die Anfahrt zur Baustelle mit LKWs und Geräten muss ohne Schwierigkeiten möglich sein.
- Bei Fugarbeiten in Hochbauten muss die Fläche ebenerdig befahrbar sein, Durchgangswege müssen mind. 3,00 m hoch sowie 2,50 m breit sein.

Voraussetzung zur Ausführung von Schneidarbeiten

- Querfugen an Einlaufschächten im Bereich des Leitstreifens, wo ein Bordstein vorhanden ist und Querfugen an Bauwerken können aus technischen Gründen nur soweit geschnitten werden, wie es die Maschinen erlaubt. Ein volles Durchschneiden ist nicht möglich.
- Das Anzeichnen der Fugen und Trennschnitte mit einer dauerhaften Markierung erfolgt bauseits.
- Zur Ausführung von Trennschnitten ist eine mindestens 1,20 m breite ebene Fläche parallel zum Schnitt vorausgesetzt.
- Für die Gewährung der Standsicherheit bei Eingriffen in die Konstruktion (bei Trennschnitten) zeichnet sich der AG verantwortlich.
- Bei Ausführung von Trennschnitten ist der AG für eventuell vorhandene Versorgungsträger (Insbesondere Strom, Gas, Wasser, Abwasser) verantwortlich oder übergibt uns vor Ausführung der Arbeiten die Schachtscheine.

Reinigung

- Die Preise beinhalten das Säubern und Aufsaugen von Schneidschlämmen, die Entsorgung übernimmt der Auftraggeber.

Voraussetzung zur Arbeit von Fugarbeiten

- Zu Beginn von Fugarbeiten ist der Arbeitsbereich besenrein zu übergeben und während der Arbeit abzusperren.
- Sollte vom Auftraggeber eine Bөрnerfuge angeordnet sein, d.h. auf eine bereits angelegte schräge Fläche wird Heißvergussmasse aufgebracht, so können wir nur die Gewährleistung für den fachlichen Einbau der Heißvergussmasse übernehmen. Für evtl. spätere Schäden im Bereich der Bөрnernaht müssen wir die Gewährleistung ablehnen, da diese Naht nicht von uns erstellt wurde.
- Ein bituminöser Fugen Verguss stellt keine Abdichtung dar.
- Bei Asphaltfugen ist der Einsatz einer kraftstoffresistenten Vergussmasse unlogisch, da die bituminöse Deckschicht ebenfalls nicht kraftstoffresistent ist. Bei der Kalkulation gehen wir deshalb von bituminöser Fugenvergussmasse entspr. TL Fug-StB 01 aus.
- Die Fugenfüllung kann nur solche Bewegungen der Bauteile aufnehmen, die innerhalb der in der jeweiligen Spezifikation festgelegten Dehn-, Stauch- und Scherbeanspruchung liegen.
- Eine Gewährleistung entfällt für Fugenkonstruktionen, denen eine ausreichende Verkehrsbelastung fehlt z.B. Stand- und Leitspur.
- Verschmutzungen der Fugen durch Baustellenverkehr sowie mechanische Beschädigungen sind aus der Gewährleistung ausgeschlossen. Für Absackungen der Fugenvergussmasse in Folge Setzungen des Untergrundes oder der Bauteile kann keine Gewährleistung übernommen werden.
- Das direkte Überrollen von Heißvergussmassen ist gemäß ZTV Fug StB 15 zu vermeiden. Eventuell daraus resultierende Schäden sind nicht durch uns zu verantworten.
- Das Einlegen eines Trennstreifens in Fugen der Asphaltdeckschicht ist nicht erforderlich. Kosten hierfür sind in der Einzelpreisliste nicht einkalkuliert (Ausnahme Fugen nach RizDicht 9).
- Bei der Fugenherstellung mittels Frässcheibe sind unregelmäßige Kantenausbrüche zu erwarten und unvermeidbar. Regressansprüche aus einer nicht exakt geraden Fugenkante werden abgelehnt.
- Sollte die Säuberung der Straßenoberfläche gefordert werden, sind vom Auftraggeber die Kosten für den Einsatz der Kehrsaugmaschine zu tragen.

Sonstiges

- Das Angebot ist als Gesamtangebot zu betrachten, das Herauslösen einzelner Positionen berechtigt zur einer neuen Preisbildung.